

Entwurf vom 15. Dezember 2010

**Verordnung
über die Verwendung der Bezeichnungen «Berg» und «Alp»
für landwirtschaftliche Erzeugnisse und daraus
hergestellte Lebensmittel
(Berg- und Alp-Verordnung, BAlV)**

Vom ...

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe c und 177 Absatz 1
des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998¹,

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Verwendung der Bezeichnungen «Berg» und «Alp» für in der Schweiz produzierte landwirtschaftliche Erzeugnisse und daraus hergestellte Lebensmittel.

Art. 2 Verwendung der Bezeichnungen «Berg» und «Alp»

¹ Die Bezeichnungen «Berg» und «Alp» dürfen für die Kennzeichnung der Erzeugnisse, in Geschäftspapieren und für die Werbung nur verwendet werden, wenn die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt sind.

² Absatz 1 gilt auch für Übersetzungen der Bezeichnungen «Berg» und «Alp» sowie für davon abgeleitete Bezeichnungen.

³ Die Bezeichnung «Alpen» darf verwendet werden, auch wenn sie die Anforderungen der Verordnung nicht erfüllt, sofern sie sich offensichtlich auf die Alpen als geografisches Gebiet bezieht.

⁴ Die Bezeichnung «Alpen» darf für Milch und Milchprodukte sowie Fleisch, Fleischerzeugnisse und Fleischzubereitungen nur verwendet werden, wenn die Anforderungen für die Verwendung der Bezeichnungen «Berg» oder «Alp» erfüllt sind.

⁵ Marken, die eine Bezeichnung nach den Absätzen 1, 2 und 4 enthalten und die vor dem 1. Januar 1999 gutgläubig hinterlegt wurden, dürfen für Erzeugnisse, die die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllen, weiter verwendet werden.

¹ SR 910.1

2. Abschnitt: Anforderungen an die Erzeugnisse

Art. 3 Herkunft der landwirtschaftlichen Erzeugnisse

¹ Die Bezeichnung «Berg» darf nur verwendet werden, wenn das landwirtschaftliche Erzeugnis aus dem Sömmerungsgebiet nach Artikel 1 Absatz 2 der Landwirtschaftlichen Zonen-Verordnung vom 7. Dezember 1998² oder aus dem Berggebiet nach Artikel 1 Absatz 3 der Landwirtschaftlichen Zonen-Verordnung stammt.

² Die Bezeichnung «Alp» darf nur verwendet werden, wenn das landwirtschaftliche Erzeugnis aus dem Sömmerungsgebiet stammt.

Art. 4 Fütterung

¹ Die Bezeichnung «Berg» darf für tierische Erzeugnisse nur verwendet werden, wenn mindestens 70 Prozent der Futterration für Wiederkäuer, bezogen auf die Trockensubstanz, aus dem Sömmerungsgebiet oder aus dem Berggebiet stammen.

² Die Bezeichnung «Alp» darf für tierische Erzeugnisse nur verwendet werden, wenn die Anforderungen an die Fütterung nach Artikel 17 der Sömmerungsbeitragsverordnung vom 14. November 2007³ erfüllt sind.

Art. 5 Haltung von Schlachttieren

¹ Die Bezeichnung «Berg» darf für Fleisch, Fleischerzeugnisse und Fleischzubereitungen nur verwendet werden, wenn:

- a. die Schlachttiere mindestens zwei Drittel ihres Lebens im Sömmerungsgebiet oder im Berggebiet verbracht haben; und
- b. die Schlachtung innerhalb von höchstens zwei Monaten nach Verlassen des Sömmerungsgebiets oder des Berggebiets erfolgt ist.

² Die Bezeichnung «Alp» darf für Fleisch, Fleischerzeugnisse und Fleischzubereitungen nur verwendet werden, wenn die Tiere im Kalenderjahr ihrer Schlachtung während der ortsüblichen Dauer gesömmert wurden.

Art. 6 Herkunft der landwirtschaftlichen Zutaten

¹ Die Bezeichnung «Berg» darf für Lebensmittel nur verwendet werden, wenn alle landwirtschaftlichen Zutaten die Anforderungen nach Artikel 3 Absatz 1 erfüllen.

² Die Bezeichnung «Alp» darf für Lebensmittel nur verwendet werden, wenn alle landwirtschaftlichen Zutaten die Anforderungen nach Artikel 3 Absatz 2 erfüllen.

³ Landwirtschaftliche Zutaten, die nicht aus dem Sömmerungsgebiet oder aus dem Berggebiet stammen, dürfen verwendet werden, wenn der Betrieb gegenüber der Zertifizierungsstelle nachweisen kann, dass keine entsprechenden landwirtschaftlichen Zutaten aus dem Sömmerungsgebiet oder aus dem Berggebiet verfügbar sind.

² SR 912.1

³ SR 910.133

⁴ Der Anteil der Zutaten nach Absatz 3 darf nicht mehr als 10 Gewichtsprozent aller landwirtschaftlichen Zutaten betragen. Zucker wird nicht eingerechnet.

⁵ In einem Erzeugnis mit der Bezeichnung «Berg» oder «Alp» darf eine landwirtschaftliche Zutat aus dem Sömmerungsgebiet oder aus dem Berggebiet nicht zusammen mit derselben, jedoch nicht aus diesem Gebiet stammenden landwirtschaftlichen Zutat, enthalten sein.

Art. 7 Ort der Herstellung

¹ Die Bezeichnung «Berg» darf für Lebensmittel nur verwendet werden, wenn die Herstellung im Sömmerungsgebiet oder in einer ganz oder teilweise im Berggebiet oder dem Sömmerungsgebiet gelegenen Gemeinde erfolgt.

² Die Bezeichnung «Alp» darf für Lebensmittel nur verwendet werden, wenn die Herstellung im Sömmerungsgebiet erfolgt.

³ Die Bezeichnungen «Berg» und «Alp» dürfen auch verwendet werden, wenn folgende Verarbeitungsschritte ausserhalb des Gebiets nach Absatz 1 beziehungsweise Absatz 2 erfolgen:

- a. bei Milch die Verarbeitung der Rohmilch zu genussfertiger Milch;
- b. bei Rahm die Verarbeitung des Rohrahms zu genussfertigem Rahm;
- c. bei Käse die Reifung;
- d. die Schlachtung und Zerlegung der Tiere.

⁴ Für Lebensmittel, deren landwirtschaftliche Zutaten die Anforderungen nach Artikel 6 erfüllen, aber ausserhalb des Gebietes nach Absatz 1 beziehungsweise Absatz 2 hergestellt werden, können die Bezeichnungen «Berg» und «Alp» in der Sachbezeichnung des Lebensmittels nur in Verbindung mit einer der landwirtschaftlichen Zutaten verwendet werden.

⁵ Absatz 4 gilt nicht für gereiften Käse im Sinne der Lebensmittelgesetzgebung.

3. Abschnitt: Kennzeichnung

Art. 8

¹ Im Verzeichnis der Zutaten ist anzugeben, welche landwirtschaftlichen Zutaten aus dem Sömmerungsgebiet oder aus dem Berggebiet stammen.

² Der Name oder die Codenummer der Zertifizierungsstelle, die für den Betrieb zuständig ist, der die Vorverpackung oder die Etikettierung vornimmt, muss angegeben werden.

³ Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement kann Zeichen nach Artikel 14 Absatz 4 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998⁴ für die Kennzeichnung von Erzeugnissen, die den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen, festlegen.

⁴ SR 910.1

4. Abschnitt: Zertifizierung und Kontrolle

Art. 9 Zertifizierung

¹ Landwirtschaftliche Erzeugnisse und daraus hergestellte Lebensmittel müssen auf allen der Primärproduktion nachgelagerten Stufen zertifiziert werden.

² Direkt verkaufte, betriebseigene landwirtschaftliche Erzeugnisse und daraus auf dem Betrieb oder Sömmerungsbetrieb hergestellte Lebensmittel müssen nicht zertifiziert werden.

Art. 10 Zertifizierungsstellen

Die Zertifizierungsstellen müssen nach der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996⁵ für ihre Tätigkeit nach dieser Verordnung:

- a. in der Schweiz akkreditiert sein;
- b. durch die Schweiz im Rahmen eines internationalen Abkommens anerkannt sein; oder
- c. nach schweizerischem Recht auf andere Weise ermächtigt oder anerkannt sein.

Art. 11 Kontrolle

¹ In Betrieben, die Erzeugnisse nach dieser Verordnung herstellen, ist die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung mindestens einmal alle zwei Jahre durch eine vom Betrieb beauftragte Zertifizierungsstelle oder eine von dieser beauftragten Inspektionsstelle zu kontrollieren.

² In Sömmerungsbetrieben, die Erzeugnisse nach dieser Verordnung herstellen, ist die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung mindestens einmal alle vier Jahre durch eine vom Betrieb beauftragte Zertifizierungsstelle oder eine von dieser beauftragte Inspektionsstelle zu kontrollieren.

³ Betriebe der Primärproduktion sind nach der Verordnung über die Koordination der Inspektionen auf Landwirtschaftsbetrieben vom 14. November 2007⁶ zu kontrollieren.

⁴ Die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung ist im Rahmen der Zertifizierung der Erzeugnisse bei Betrieben entlang der ganzen Wertschöpfungskette zusätzlich risikobasiert zu kontrollieren.

⁵ Die Kontrollen nach den Absätzen 1-3 sind, soweit möglich, auf bestehende privatrechtliche und öffentlichrechtliche Kontrollen abzustimmen.

⁶ Die Zertifizierungsstelle meldet Verstösse den zuständigen Kantonsbehörden und dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW).

⁵ SR 946.512

⁶ SR 910.15

Art. 12 Pflichten der Betriebe

Die Betriebe müssen:

- a. eine Buchhaltung führen;
- b. eine Liste der Betriebe führen, die dieser Verordnung unterstehende Erzeugnisse liefern;
- c. die Kosten sämtlicher Kontrollen tragen, die im Rahmen der Zertifizierung durchgeführt werden;
- d. alle Massnahmen treffen, die zur Identifizierung der Warenpartien und zur Vermeidung der Vermischung mit Erzeugnissen, die nicht nach dieser Verordnung erzeugt wurden, erforderlich sind;
- e. der Zertifizierungsstelle zu Inspektionszwecken Zugang zu sämtlichen Wirtschaftsräumen sowie Einsicht in die erforderlichen Belege gewähren und alle zweckdienlichen Auskünfte erteilen.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen**Art. 13** Vollzug

¹ Die Organe der kantonalen Lebensmittelkontrolle vollziehen diese Verordnung nach der Lebensmittelgesetzgebung.

² Sie melden dem BLW und den Zertifizierungsstellen Verstösse.

³ Das BLW beaufsichtigt die Zertifizierungsstellen, soweit die Aufsicht nicht im Rahmen der Akkreditierung gewährleistet ist. Es kann Weisungen erlassen.

Art. 14 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 8. November 2006 über die Kennzeichnungen «Berg» und «Alp» für landwirtschaftliche Erzeugnisse und verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse wird aufgehoben.

Art. 15 Übergangsbestimmungen

¹ Die Erzeugnisse dürfen bis zum 31. Dezember 2012 nach bisherigem Recht gekennzeichnet werden.

² Am 1. Januar 2013 vorhandene Bestände, die nach bisherigem Recht gekennzeichnet sind, dürfen noch bis zum 31. Dezember 2013 abgegeben werden.

³ Marken, die die Bezeichnung «Berg» oder «Alp» enthalten und die nach dem 1. Januar 1999 gutgläubig hinterlegt wurden, dürfen noch bis zum 31. Dezember 2014 für Erzeugnisse verwendet werden, die die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllen.

Art. 16 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am (1. Januar 2012) in Kraft.